

Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union

Am 26. Mai 2025

Information bzgl. TOP 1:

1. Bezeichnung des Dokuments

19. März 2025, COM (2025) 122 final

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie

2. Inhalt des Vorhabens

Das Instrument ermöglicht bis zu 150 Mrd. EUR an Darlehen aus dem EU-Haushalt an die MS für die Finanzierung nationaler Investitionspläne zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie im Zeitraum 2025-2030.

SAFE soll die Beschaffung von Verteidigungskapazitäten in vom Europäischen Rat definierten prioritären Bereichen ermöglichen: Luft- und Raketenabwehr, Artilleriesysteme, Raketen und Munition, Drohen und Drohnenabwehrsysteme, strategische „enabler“ und Schutz kritischer Infrastrukturen einschließlich Weltraum, Cyber, künstliche Intelligenz, elektronische Kriegsführung und militärische Mobilität.

Die Beschaffung soll gemeinsam durch mind. zwei Mitgliedsstaaten erfolgen, um günstige Preise zu erzielen und die Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten. Die Ukraine, EWR/EFTA-Länder sowie Beitrittskandidaten und potentielle Beitrittskandidaten können sich an der gemeinsamen Beschaffung beteiligen und es kann auch aus diesen Ländern beschafft werden. Auch die Beteiligung eines Staats, der eine Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft mit der Europäischen Union abgeschlossen hat, ist möglich.

Um die technologische und industrielle Basis der Verteidigung der EU zu stärken, müssen bei allen Anschaffungen mind. 65% der Wertschöpfung aus der EU, EWR/EFTA oder der Ukraine stammen, bei komplexen Gütern müssen die Auftragnehmer zudem die vollständige Kontrolle über die Konstruktion haben. Die Anschaffungen dürfen keine Komponenten aus Drittstaaten enthalten, die den Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union widersprechen.

Die Mittelallokation erfolgt unter Berücksichtigung der Bedarfe der übrigen Mitgliedsstaaten, wobei die drei größten Bezieher zusammen nicht mehr als 60% der Mittel erhalten sollen. Auf Antrag kann eine Vorfinanzierung von bis zu 15% der Allokation gewährt werden. Die Auszahlung erfolgt in Tranchen, nach positiver Bewertung von bis zu zwei Zahlungsanträgen pro Jahr. Die Rückzahlungen starten in 2035 und sollen bis 2070 abgeschlossen sein.

3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan

19. März 2025 – Vorschlag der EK

26. März 2025 bis 18. Mai 2025 – Behandlung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedsstaaten

13.5.2025 – Politische Debatte im ECOFIN-Rat

19. Mai 2025 – Annahme durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter

4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Gemäß Art. 23e B-VG haben Nationalrat und Bundesrat das Recht auf Stellungnahme.

5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Die Stärkung der Verteidigungsbereitschaft und -fähigkeit der EU ist ein gesamteuropäisches Ziel. Von Maßnahmen, die dieses Ziel unterstützen, profitiert auch Österreich.

Österreich kann sich aktuell am Markt günstiger finanzieren als die EU, daher ist die Inanspruchnahme eines Darlehens aus dem Instrument wirtschaftlich nicht sinnvoll. Auch der administrative Aufwand der Planerstellung und –abwicklung spricht gegen eine Inanspruchnahme. Österreich kann sich dennoch an gemeinsamen Beschaffungen beteiligen.

Es handelt sich um rückzahlbare Darlehen, die über den Headroom des EU-Budgets (Spielraum zwischen Eigenmittel und MFR-Obergrenze) garantiert werden. Damit gibt es keine direkte finanzielle Wirkung auf den Staatshaushalt. Das Ausfallrisiko ist gering, zumal alle EU-Mitgliedsstaaten anteilmäßig für den EU-Haushalt haften und es insofern keine Anreize gibt, ein Darlehen nicht zu bedienen.

6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Österreich unterstützt die Intention, allen Mitgliedsstaaten Investitionen in die Verteidigung in der gegenwärtigen Notlage zu ermöglichen, sofern die fiskalische Nachhaltigkeit des betreffenden Mitgliedsstaates sowie des EU-Budgets gewährleistet bleibt. Im Sinne des Art. 122 AEUV muss sichergestellt werden, dass die Mittel primär den an die Konfliktregion grenzenden Mitgliedsstaaten zugutekommen.

Das primäre Interesse Österreichs gilt der möglichst hohen Effektivität und Effizienz der Mittelverwendung. In diesem Sinne setzt sich Österreich dafür ein, dass nur Kosten, die ab 2025 entstehen, gefördert werden, und die Mittel primär in jene Bereiche fließen, in denen die größten Kapazitätslücken bestehen.

7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Die Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie kann von einem Mitgliedsstaat alleine nicht verwirklicht werden, sondern erfordert ein koordiniertes Vorgehen auf EU-Ebene. Die Maßnahme ist verhältnismäßig, da sie durch die Gewährung von Darlehen auch Mitgliedsstaaten mit höheren Finanzierungskosten Investitionen in die Stärkung der Europäischen Verteidigungskapazität erlaubt, bei gleichzeitig minimaler Belastung des EU-Haushalts. Aufgrund der Dringlichkeit basiert der Vorschlag auf Art. 122 AEUV, der ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren erlaubt.